

## E-Government Aargau

Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und den  
Gemeindepersonal-Fachverbänden des Kantons Aargau

Version 2.0

## I. Einleitung

---

Die Gemeindepersonal-Fachverbände<sup>1</sup> und der Kanton erachten die E-Government-Zusammenarbeit als strategisch wichtig. Aufbauend auf der E-Government Strategie Aargau regeln die Vertragspartner Organisation, Leistungen und Finanzierung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für die folgenden Zielsetzungen:

- Sicherstellen der langfristigen E-Government Zusammenarbeit. Dies erfolgt über das gemeinsame Steuerungsgremium und die gemeinsame Fachstelle E-Government Aargau.
- Sicherstellen der Grundlagen für die Festlegung von Projekt- und Betriebsvereinbarungen, welche die effektive Umsetzung eines E-Government-Vorhabens garantieren.

## II. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltung und der Gemeindepersonal-Fachverbände zur Sicherstellung funktionsfähiger E-Government-Lösungen zu wirtschaftlich vertretbaren Nutzen und Kosten.

<sup>2</sup> Für die Beteiligten soll ein Nutzen generiert werden, indem der elektronische Datenaustausch auf allen Ebenen ermöglicht wird, effiziente Verwaltungsprozesse gefördert und die Kosten so tief wie möglich gehalten werden.

### Art 2 Definition E-Government-Projekte

E-Government-Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben zum Aufbau einer E-Government-Lösung. E-Government umfasst die Unterstützung der Beziehungen, Prozesse und der politischen Partizipation innerhalb der staatlichen Stellen aller Ebenen sowie zwischen den staatlichen Stellen und deren Anspruchsgruppen durch die Bereitstellung entsprechender Interaktionsmöglichkeiten mittels elektronischer Medien.

### Art 3 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Vertragspartner stellen gemeinsam die E-Government Kooperation Aargau (Ziffer IV) sicher.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner arbeiten in Projekten und beim Betrieb von E-Government-Lösungen aufgrund von Projekt- und Betriebsvereinbarungen (Ziffer V) zusammen.

---

<sup>1</sup> Die Gemeindepersonal-Fachverbände und die Gemeindeammänner-Vereinigung treten gemeinsam als Vertragspartner auf.

#### Art 4 Einhaltung von Standards

<sup>1</sup> Die Vertragspartner beachten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Leistungen die bestehenden Standards, Normen und Richtlinien wie z.B. eCH.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner sind gewillt, künftigen Empfehlungen der Fachstelle E-Government Aargau Beachtung zu schenken.

#### Art 5 Mehrfachnutzung

<sup>1</sup> Die Vertragspartner sind dafür besorgt, dass keine unnötigen rechtlichen oder tatsächlichen Schranken die Nutzung ihrer Daten oder Leistungen durch andere Schweizer Gemeinwesen behindern.

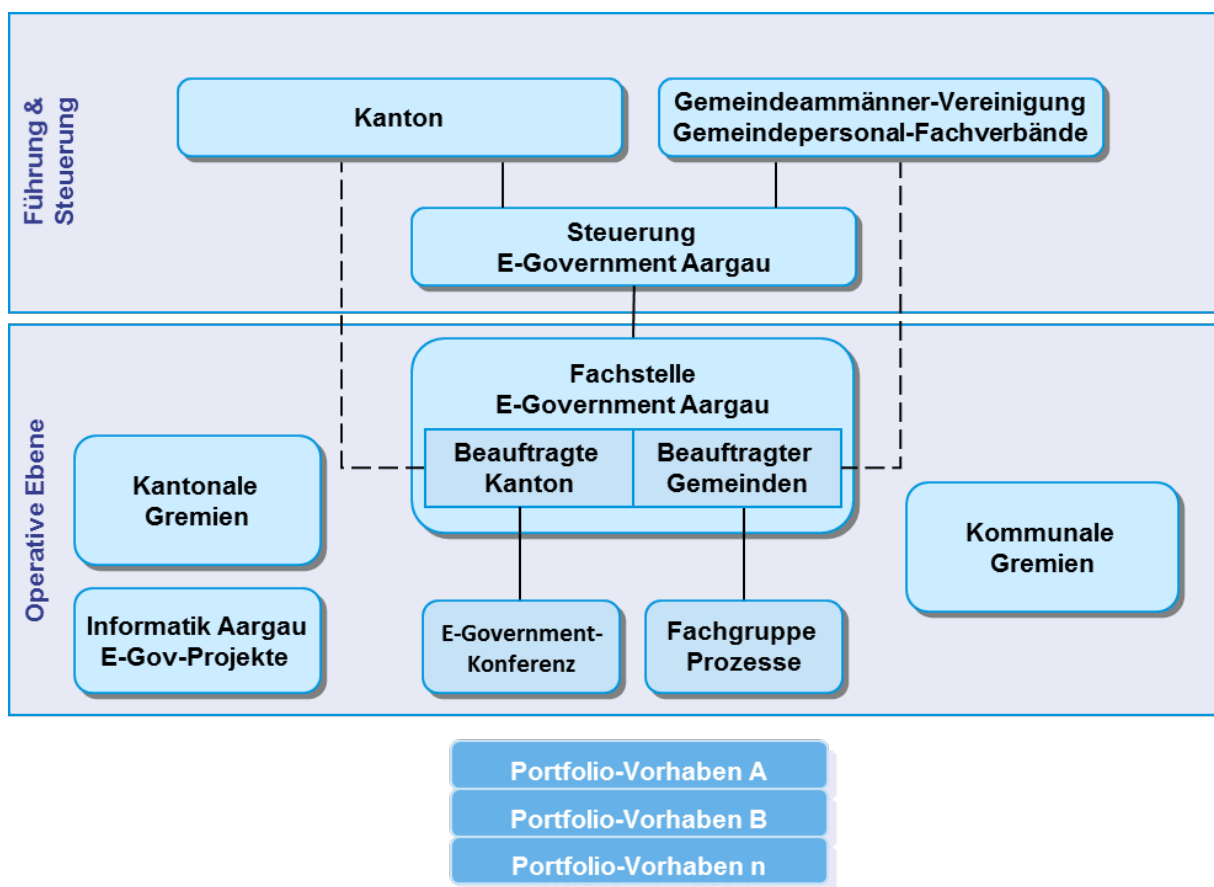
<sup>2</sup> Bei Entwicklungsleistungen Dritter lassen sich die Vertragspartner zu diesem Zweck, soweit möglich, die notwendigen Nutzungsrechte an Immaterialgütern einräumen.

### III. Aufbau- und Ablauforganisation

#### Art 6 Übersicht

<sup>1</sup> Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zur Umsetzung der gemeinsamen E-Government-Strategie inklusive deren Anhängen. Hierzu setzen die Auftraggeber die Steuerung E-Government Aargau und die Fachstelle E-Government Aargau ein.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat vertritt die Interessen der kantonalen Verwaltung. Die Gemeindepersonal-Fachverbände diejenigen der kommunalen Verwaltungen. Die beiden Auftraggeber bringen ihre Bedürfnisse über die Steuerung E-Government Aargau in die Fachstelle E-Government Aargau ein.



## **Art 7 Detailregelung**

Die Aufbauorganisation, die Zusammensetzung der Gremien, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, das Kommunikationskonzept sowie die Finanzierung werden im Anhang Organisation E-Government Aargau geregelt.

## **IV. E-Government Kooperation**

---

### **Art 8 Leistungen der Vertragspartner**

<sup>1</sup> Unter dieser Rahmenvereinbarung erbringen die Vertragspartner die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Aufbau- und Ablauforganisation;
- b) Wahrnehmung ihrer strategischen Interessen;
- c) Sicherstellen der zeitgerechten Planungs- und Finanzierungsgrundlagen für den Betrieb der Fachstelle E-Government Aargau sowie für die Umsetzung der gemeinsamen Projekte aus den Projekt- und Betriebsvereinbarungen;
- d) Sicherstellen des Informationsflusses bezüglich nicht gemeinsamer Projekte.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner können die Ausführung der Leistungen an spezialisierte Personen übertragen.

### **Art 9 Finanzierung Fachstelle E-Government**

<sup>1</sup> Die Vertragspartner stellen je die personellen Ressourcen der Vertreterinnen und Vertreter der Steuerung und der Fachstelle E-Government Aargau zur Verfügung. Für die Finanzierung der personellen Ressourcen ist die jeweilige Vertragspartei zuständig.

<sup>2</sup> Die Fachstelle E-Government Aargau erstellt in Zusammenarbeit mit der Steuerung E-Government Aargau ein Budget und die Mehrjahresplanung für den Sachaufwand. Der Sachaufwand wird auf der Basis des bereinigten Aufwands von Kanton und Gemeinden aufgeteilt (Durchschnitt der Jahre 2008-2010). Danach beträgt der Anteil der Gemeinden 27%, derjenige des Kantons 73%.

## **V. Projekte und Betrieb**

---

### **Art 10 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Vertragspartner können Vereinbarungen über gemeinsame Projekte und den gemeinsamen Betrieb von E-Government-Lösungen abschliessen.

<sup>2</sup> In einer Vereinbarung werden insbesondere die Kostenteilung und die Projekt- und Betriebsorganisation festgelegt.

<sup>3</sup> Die Vertragspartner sind verpflichtet, vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen ihre Vertragspartner anzuhören.

<sup>4</sup> Die Gemeindepersonal-Fachverbände sind berechtigt im Namen der Aargauer Gemeinden aufzutreten, wenn die Mehrheit der Gemeinden mit dem Vorhaben einverstanden ist.

## **Art 11 Finanzierung Projekte und Betrieb**

<sup>1</sup> Die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird projektbezogen festgelegt. Diese wird nach Massgabe des Nutzens der E-Government-Lösung festgelegt und im Rahmen der Projekt- und Betriebsvereinbarungen geregelt.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner können einen zusätzlichen Beitrag an die Projektkosten übernehmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art 12 Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Rahmenvereinbarung kann frühestens nach fünf Jahren, danach jeweils auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich von beiden Parteien gekündigt werden.

<sup>2</sup> Für Projekt- und Betriebsvereinbarungen bleiben die Verpflichtungen entsprechend der jeweiligen Vereinbarungen bestehen.



### **Art 13 Vollzugsbeginn**

<sup>1</sup> Diese Rahmenvereinbarung tritt per 1.1.2013 in Kraft.

## VII. Unterschriften

Aarau, 31.10.2012

Für den Kanton Aargau

 Susanne Hochuli Landammann	 Dr. Peter Grünenfelder Staatsschreiber
--	---

Für die Gemeinden

 Renate Gautschi Präsidentin Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	 Stefan Jung Präsident Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
 Thomas Bumbacher Präsident Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	 Stefan Eggmann Präsident Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden
 Walter Gloor Präsident Aargauischer Bauverwalterverband	 Marianne Aeschbacher Präsidentin Verband Aargauer Einwohnerkontrollen
 Manuela Louro Präsidentin Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau	 Vertreten durch Adrian Keller, Vizepräsident Albert Conrad Präsident Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

## VIII. Unterschriften (Nachtrag 1)

---

Lenzburg, 07.03.2014

Der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste wurde am 15. November 2012 gegründet. Mit dieser Unterzeichnung wird der VAGS offiziell in die Rahmenvereinbarung miteingebunden.



Stefan Liembd


Präsident Aargauer Gemeindesozialdienste

## IX. Unterschriften (Nachtrag 2)

---

Baden, 16.11.2016

Der Fachverband ICT-Verantwortliche Aargauer Gemeinden wurde am 16. März 2016 gegründet. Mit dieser Unterzeichnung wird der Verband offiziell in die Rahmenvereinbarung miteingebunden.



Daniel Stoeri  
Präsident Fachverband  
ICT-Verantwortliche Aargauer Gemeinden